

**S a t z u n g**  
**der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier**  
**über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung**  
**- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -**  
**vom 28. Januar 2005**

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2006**

Aufgrund des § 86a Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung für die *SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier* (SWT-AöR) vom 16.12.2004 sowie des § 24 GemO, der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) erlässt die *SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier* auf Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 05.01.2005 mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Trier vom 27.01.2005 folgende Satzung:\*)

**Inhaltsübersicht:**

**I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Abgabearten

**II. Abschnitt - Einmaliger Beitrag**

§ 2 Beitragspflichtige Aufwendungen

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Ermittlungsgebiet

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches

§ 8 Vorausleistungen

§ 9 Ablösung

§ 10 Beitragsschuldner

§ 11 Fälligkeit

### **III. Abschnitt - Laufende Entgelte**

§ 12 Entgeltfähige Kosten

§ 13 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

§ 14 Erhebung von Schmutzwassergebühren

§ 15 Gegenstand der Gebührenpflicht

§ 16 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 17 Gewichtung von Schmutzwasser

§ 18 Gebührenschuldner

§ 19 Erhebungszeitraum, Heranziehung, Fälligkeit für wiederkehrende Beiträge und Benutzungsgebühren

### **IV. Abschnitt - Aufwandungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Abwasseruntersuchungen; Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser.**

§ 20 Aufwandungsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 21 Aufwandungsersatz für Abwasseruntersuchungen

§ 22 Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser

### **V. Abschnitt - Abwasserabgabe**

§ 23 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

### **VI. Abschnitt - Inkrafttreten**

§ 24 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Abgabearten**

- (1) Die SWT-AöR betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur
  1. Schmutzwasserbeseitigung
  2. Niederschlagswasserbeseitigung
  
- (2) Die SWT-AöR erhebt
  1. einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für den Ausbau nach § 2 dieser Satzung;
  2. laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung nach § 13 dieser Satzung und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 14 dieser Satzung;
  3. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 20 dieser Satzung;
  4. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 21 dieser Satzung;
  5. Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 22 dieser Satzung.
  
- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen oder sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
  
- (4) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verwaltungsrates der SWT-AöR mit Zustimmung durch den Stadtrat festgesetzt.

## **II. Abschnitt**

### **Einmaliger Beitrag**

#### **§ 2**

#### **Beitragspflichtige Aufwendungen**

- (1) Die SWT-AöR erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für Ausbaumaßnahmen im Sinne der Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigung - Teileinrichtung Schmutz- und Oberflächenwasserkanal -, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Flächenkanalisation).
  2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Grundstücksanschlüsse zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 20 Abs. 1 dieser Satzung.
  3. Die Aufwendungen für Verbindungs- und Hauptsammler.
  4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der SWT-AöR oder der Stadt Trier aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
  5. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.
  6. Die bewerteten Eigenleistungen der SWT-AöR, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung aufwenden muss.
  7. Die Aufwendungen die Dritten, deren sich die SWT-AöR bedient, entstehen.
- (3) Für die nicht in Abs. 2 aufgeführten Einrichtungsteile werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungs-einrichtung - Teileinrichtung Schmutz- und Oberflächenwasserkanal – besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
  - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
  - c) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf diese Voraussetzungen unterliegen die Grundstücke der Beitragspflicht, die auf Verlangen angeschlossen werden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Erhöhen sich Maßstabsdaten nach der Entstehung der Beitragspflicht um mehr als 10 v.H. der beitragspflichtigen Fläche, wird die zusätzliche Fläche beitragspflichtig.

## **§ 4**

### **Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet**

- (1) Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.
- (2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die SWT-AöR die Abwasserbeseitigung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung - Teileinrichtung Schmutzwasserkanal - ist die Summe aus der halben Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche ( $F/2 + G$ ).
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
  1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
  2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
    - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
    - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten. Gehen die Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für gewerblich oder industriell genutzte Lage- oder Ausstellungsflächen, Garagen, Park- und Abstellflächen.
  3. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten.
  4. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
  5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten

Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten.

(3) Für die Berechnung der Geschossfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten ist die zulässige Geschossfläche aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Ist statt einer Geschossflächenzahl nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes die zulässige Geschossfläche nicht abzuleiten ist oder keine Baumassenzahl oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, erfolgt die Berechnung der Geschossfläche durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl. Der Berechnung der Geschossfläche werden folgende Geschossflächenzahlen (GFZ) zugrunde gelegt:

a) Wochenendhaus- und Kleingartengebiete	0,2
b) Kleinsiedlungsgebiete	0,4
c) Campingplatzgebiete	0,5
d) Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebieten bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
e) Kern- und Gewerbegebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
f) Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4

Als zulässig gilt die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten Vollgeschosse.

Kann eine Zuordnung zu einem der in Buchstaben a) bis f) genannten Baugebietstypen nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche, bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

Ist weder eine Baumassenzahl noch eine Geschossflächenzahl festgesetzt und die Geschossflächenzahl nach den Buchstaben a) bis f) nicht berechenbar, wird bei bebauten Grundstücken die Baumasse durch die Grundstücksfläche geteilt. Die sich daraus ergebende Zahl ist zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

5. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
  - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden könnte, vorsieht,
  - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sport-, Fest- und Campingplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.

Dies gilt für Grundstücke außerhalb von Bebauungsplangebieten, die entsprechend Buchstabe c) tatsächlich genutzt werden, entsprechend.

6. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplanes abgeleitete Garagen- oder Stellplatzfläche. Soweit keine Festsetzungen erfolgt sind, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.
7. bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 7 BauGB-Maßnahmen liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
  - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Ist die tatsächliche Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist diese zugrunde zu legen.
9. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
  - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
  - b) Für Grundstücke im Außenbereich, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer Geschossflächenzahl von 0,5 angesetzt.
  - c) Die Vorschriften der Nrn. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

- (4) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

## § 6

### Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung - Teileinrichtung Oberflächenwasserkanal - ist die befestigbare Grundstücksfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 3 oder den Werten nach Absatz 4 vervielfacht.
- (3) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:
1. Soweit in einem Bebauungsplan Grundflächenzahlen festgesetzt sind, gelten diese als Abflussbeiwert.
  2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
  3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die baurechtlich zulässige Grundfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§10 BauNVO)	0,2
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4
- (4) Abweichend von Absatz 3 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:
- |  |     |
|--|-----|
| 1. Sportplatzanlagen   | 0,1 |
| a) ohne Tribüne  | 0,1 |
| b) mit Tribüne   | 0,5 |
| 2. Freizeitanlagen, Campingplätze und Festplätze   |     |
| a) mit Grünanlagencharakter  | 0,1 |
| b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen<br>(z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)   | 0,8 |
| 3. Friedhöfe   | 0,1 |
| 4. Befestigte Stellplätze und Garagen  | 0,9 |
| 5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) | 0,8 |

6. Gärtnereien und Baumschulen	
a) Freiflächen	0,1
b) Gewächshausflächen	0,8
7. Kasernen	0,6
8. Bahnhofsgelände	0,8
9. Kleingärten	0,1
10. Freibäder	0,2

- (5) Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 hinaus, werden zusätzlich die über die tiefenmäßige Begrenzung hinausgehenden bebauten und/oder befestigten und angeschlossenen Flächen berücksichtigt.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 7 BauGB Maßnahmen liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - die unbebauten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 4 sind entsprechend anwendbar.
- (7) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte und angeschlossene Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 6 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,2 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist. Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.
- (8) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.
- (9) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich angeschlossene überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (10) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

## **§ 7**

### **Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.

## **§ 8**

### **Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der SWT-AöR Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.
- (3) Die Vorausleistungen werden den Personen angerechnet, an die der Bescheid über den endgültigen Beitrag ergeht, dies gilt auch, wenn überschüssige Vorausleistungen zu erstatten sind.

## **§ 9**

### **Ablösung**

- (1) Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 10**

### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihren Miteigentumsanteilen Beitragsschuldner .

## **§ 11**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

Die einmaligen Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **III. Abschnitt**

#### **Laufende Entgelte**

#### **§ 12**

##### **Entgeltsfähige Kosten**

- (1) Die SWT-AöR erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage, wiederkehrende Beiträge für die Niederschlagswasserbeseitigung und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung.
  
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Kosten.
  
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
  1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung
  2. Abschreibungen
  3. Zinsen
  4. Abwasserabgabe
  5. Steuern und
  6. sonstige Kosten

#### **§ 13**

##### **Erhebung wiederkehrender Beiträge**

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden 100 v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.
- (4) Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 10 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit nach § 2 Abs. 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit jährlich 2 v.H. aufgelöst.
- (5) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (6) Die SWT-AöR setzt die Erhebungsgrundlagen für den wiederkehrenden Beitrag durch Grundlagenbescheide (Feststellungsbescheide) gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen die Beitragspflichtigen.
- (7) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (z.B. Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

## **§ 14**

### **Erhebung von Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser sowie für das Einsammeln, die Abfuhr und die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und von Schmutzwasser aus geschlossenen Sammelgruben erhoben.
- (2) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 100 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Soweit nach § 2 Abs. 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit jährlich 2 v.H. aufgelöst.
- (4) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich

## **§ 15**

### **Gegenstand der Gebührenpflicht**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

## **§ 16**

### **Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Maßgebend für die Schmutzwassermenge nach Abs. 1 ist der Wasserbezug im jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 19). Als Wasserbezugsmenge gilt bei zentraler Wasserversorgung (Stadtwerke Trier Versorgungs GmbH, Wasserwerk Ruwer ) die Menge, welche zur Berechnung des Wassergeldes dient, bei anderer Wasserversorgung (sonstige Versorgungsanlagen, Wassergewinnung auf dem angeschlossenen Grundstück selbst), die von eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge und bei Fehlen von Wassermessern, die nach Pumpenleistung oder anderen bekannten Werten von der SWT-AöR als Wasserbezug geschätzte Menge. Besteht auf einem Grundstück sowohl zentrale als auch andere Wasserversorgung, ist beides bei der Feststellung der Abwassermenge zu berücksichtigen. Der SWT-AöR ist bis zum 31. März jeden Jahres ein prüfungsfähiger Nachweis über die dem angeschlossenen Grundstück im jeweiligen voran gegangenen Kalenderjahr aus anderer Versorgung zugeführte Wassermenge vorzulegen. Die SWT-AöR kann den Einbau von Messvorrichtungen, welche den Wasserbezug anzeigen, auf Kosten des Anschlussnehmers verlangen. Hat eine Messvorrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge aufgrund vergleichbarer Zeiträume festgestellt; beim Fehlen vergleichbarer Zeiträume wird sie geschätzt.

- (3) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des vorangegangenen Erhebungszeitraums beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 und 4 sinngemäß. Die Berücksichtigung der Absetzungen von Wassermengen aus Viehhaltung und Pflanzenschutzspritzungen erfolgt nach Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (4) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Abs. 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 3 Satz 1; es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 1.
- (5) Sofern Gebührenschuldner Kleinkläranlagen oder geschlossene Sammelgruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

## § 17

### Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn die Verschmutzung um mehr als das Doppelte oder um mindestens die Hälfte von häuslichem Abwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben nach DIN 38409 H 51 für den biologischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB<sub>5</sub>) ermittelt. Der Ermittlung ist mindestens eine Stichprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.
- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gilt für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag ein BSB<sub>5</sub> Wert von 350 mg/l. Das Verhältnis zwischen dem für das Schmutzwasser festgestellten BSB<sub>5</sub> und dem für häusliches Schmutzwasser geltenden Wert, auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet, ergibt den Verschmutzungsfaktor. Bei BSB<sub>5</sub> Werten über 175 mg/l bis zu 700 mg/l erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung.
- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
  1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
  2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.Die Aufteilung der laufenden Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen erfolgt entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die SWT-AöR vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Diese kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

## **§ 18**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschuldner.
- (3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grund Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 19**

### **Erhebungszeitraum, Heranziehung, Fälligkeit für wiederkehrende Beiträge und Benutzungsgebühren**

- (1) Der Erhebungszeitraum ist
- a) für den wiederkehrenden Beitrag nach § 13 das Kalenderjahr; der Beitragsanspruch entsteht mit dem Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr;
- b) für die Benutzungsgebühr nach § 14
- in den Fällen zentraler Wasserversorgung durch die Stadtwerke Trier Versorgungs GmbH der Ablesezeitraum, er beträgt 12 Monate; der Gebührenanspruch entsteht mit Feststellung des Verbrauches für den vorausgegangenen Ablesezeitraums;
  - in den Fällen zentraler Wasserversorgung durch die Verbandsgemeindewerke Ruwer und anderer Wasserversorgung das Kalenderjahr; der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der wiederkehrende Beitrag und die Benutzungsgebühren werden in der in Abs. 3 beschriebenen Weise durch Bescheid festgesetzt und angefordert; sie sind an die im Bescheid bezeichnete Stelle zu zahlen. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden Vorausleistungen auf den wiederkehrenden Beitrag und Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der zu zahlenden Teilbeträge richtet sich
- a) in den Fällen des § 13 nach dem jeweils aus § 13 Abs. 3 zu ermittelnden Ergebnis; dieses wird durch 4 geteilt (Abs. 3 Buchst. a).
- b) in den Fällen des § 14 nach der in dem Bescheid für den vorhergehenden Erhebungszeitraum aufgrund des Messergebnisses angegebenen Gebühr; diese wird durch 12 (Wasserversorgung durch die Stadtwerke Trier Versorgungs GmbH und andere Wasserversorgung - Abs.3 Buchst.b) bzw. durch 4 (Wasserversorgung durch das Wasserwerk Ruwer - Abs. 3 Buchst. b) geteilt.

(3) Wiederkehrende Beiträge und Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Erhebungszeitraum berechnet. Sie werden in Teilbeträgen fällig:

a) In den Fällen des § 13 sind auf die Beitragsforderung nach Ausfertigung des jeweils letzten Beitragsbescheides (für den jeweils vorhergehenden Erhebungszeitraum) aufeinanderfolgend in vierteljährlichen Abständen 4 Abschlagszahlungen zu entrichten, und zwar am 15. der Monate Februar, Mai, August und November des jeweiligen Jahres. Wiederkehrende Beiträge, die einen Betrag von 15,- EUR jährlich nicht übersteigen, werden am 15. August mit dem Gesamtbetrag fällig; wiederkehrende Beiträge, die einen Betrag von 30,- EUR nicht übersteigen, werden am 15. Februar und 15. August zu einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig. Der in dem Beitragsbescheid genannte Betrag aus dem abgerechneten Erhebungszeitraum ist einen Monat nach Eingang des Bescheides fällig. Auf Antrag kann gestattet werden, dass der wiederkehrende Beitrag nach § 13 am 01. Juli eines Jahres in einem Betrag gezahlt wird. Der Antrag muss bis zum 30. September des entsprechenden Vorjahres gestellt sein.

b) in den Fällen des § 14 sind bei

- zentraler Wasserversorgung durch die Stadtwerke Trier Versorgungs GmbH auf die Gebührenforderung nach Ausfertigung des jeweils letzten Gebührenbescheides (für den jeweils vorhergehenden Erhebungszeitraum) aufeinanderfolgend in monatlichen Abständen 11 Abschlagszahlungen zu entrichten. Der letzte Monat des Erhebungszeitraumes wird von der im Gebührenbescheid enthaltenen Abrechnung erfasst. Der in diesem Gebührenbescheid genannte Betrag aus dem abgerechneten Erhebungszeitraum ist zu dem im Bescheid angegebenen Termin fällig. Die Einziehung der Gebühren erfolgt durch die Stadtwerke Trier Versorgungs GmbH für die SWT-AöR
- zentraler Wasserversorgung durch das Wasserwerk Ruwer auf die Gebührenforderung nach Ausfertigung des jeweils letzten Gebührenbescheides (für den jeweils vorhergehenden Erhebungszeitraum) aufeinanderfolgend in vierteljährlichen Abständen 4 Abschlagszahlungen zu entrichten, und zwar zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November des jeweiligen Jahres. Der in dem Gebührenbescheid genannte Betrag aus dem abgerechneten Erhebungszeitraum ist jeweils am 15. Februar fällig. Die Einziehung der Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeindewerke Ruwer für die SWT-AöR.
- anderer Wasserversorgung auf die Gebührenforderung nach Ausfertigung des jeweils letzten Gebührenbescheides (für den jeweils vorhergehenden Erhebungszeitraum) aufeinanderfolgend in monatlichen Abständen 11 Abschläge zu entrichten. Der letzte Monat des Erhebungszeitraumes wird von der im Gebührenbescheid enthaltenen Abrechnung erfasst. Der in diesem Gebührenbescheid genannte Betrag aus dem abgerechneten Erhebungszeitraum ist zu dem im Bescheid angegebenen Termin fällig.

(4) Die Beitragspflicht nach § 13 entsteht, sobald Grundstücke an Entwässerungsleitungen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können oder für sie andere Entwässerungsanlagen vorgehalten wer-

den. Die Gebührenpflicht nach § 14 beginnt mit dem Tag, an welchem der Anschluss des Grundstückes betriebsfertig geworden ist; sie endet mit dem Tag, an dem der Anschluss verschlossen oder beseitigt wird.

- (5) Bei einem Wechsel des Gebühren- bzw. Beitragsschuldners hat der bisherige Schuldner, bei Tod dessen Erbe den wiederkehrenden Beitrag bzw. die Benutzungsgebühr bis zu dem Zeitpunkt zu tragen, zu dem im Falle zentraler und anderer Wasserversorgung (§ 16) die Wasserverbrauchsabrechnung vorgenommen wird, in allen anderen Fällen bis zum Ende des Monats, in welchem der Wechsel stattfindet. Jeder Wechsel ist der SWT-AöR binnen 2 Wochen anzuzeigen. Unterlassen der bisherige oder der neue Beitrags- bzw. Gebührenschuldner die Anzeige, so sind sie nach Maßgabe der §§ 10 bzw. 18 zur Zahlung des wiederkehrenden Beitrages bzw. der Benutzungsgebühr verpflichtet, welche in dem betreffenden Erhebungszeitraum anfallen.

#### **IV. Abschnitt**

##### **Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Abwasseruntersuchungen; Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser.**

#### **§ 20**

##### **Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem, zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

## § 21

### **Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die SWT-AöR kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der *Allgemeinen Entwässerungssatzung* der SWT AöR Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche und sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen. Soweit der SWT-AöR für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung ( z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen
- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der SWT-AöR für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter und Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

## § 22

### **Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser**

- (6) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach den §§ 16 und 17 der *Allgemeinen Entwässerungssatzung* erhebt die SWT-AöR eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des in Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Gebührenverzeichnisses.
- (7) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **V. Abschnitt**

### **Abwasserabgabe**

## § 23

### **Abwasserabgabe für Direkteinleiter**

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die SWT-AöR insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

**VI. Abschnitt  
Inkrafttreten**

**§ 24**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Trier, den 28.01.2005  
gez

Dr. Olaf Hornfeck  
Vorstand SWT-AöR

## **Anlage 1**

(zu § 1 Abs. 3 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

### **Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen**

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

<b>Kostenstelle</b>	<b>Schmutzwasser</b>	<b>Niederschlagswasser</b>
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zuzügl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teiles der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagsbeseitigung angesetzt.

## **Anlage 2**

(zu § 16 Abs. 3 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

### **Berücksichtigung von Pauschalabsetzungen für Viehhaltungen und Pflanzenschutzspritzungen.**

Für Viehhaltungen und Pflanzenschutzspritzungen gelten folgende Pauschalabsetzungen, wenn diese innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des vorangegangenen Erhebungszeitraumes beantragt werden:

#### **a) Absetzungen für Viehhaltung:**

1. Pferde	je 12 cbm/Jahr
2. Rinder bei gemischtem Bestand	je 8 cbm/Jahr
3. Rinder bei reinem Milchviehbestand	je 12 cbm/Jahr
4. Schweine bei gemischtem Bestand	je 2 cbm/Jahr
5. Schweine bei reinem Zuchtschweinebestand	je 4 cbm/Jahr
6. Schafe bei ganzjähriger Bedarfsdeckung aus öffentlicher Wasserversorgung	je 0,6 cbm/Jahr

Es gilt der Viehbestand am 04.12. des vorangegangenen Jahres.

#### **b) Absetzungen für Pflanzenschutzspritzungen**

1. Weinbau	
- bei Schlauchspritzverfahren	je ha = 12 cbm/Jahr
- bei Spritzverfahren	je ha = 8 cbm/Jahr
- bei Sprühverfahren	je ha = 4 cbm/Jahr

#### **(8) Obstbau je ha = 8 cbm/Jahr**

2. Gemüsebau	je ha = 5 cbm/Jahr
3. Ackerbau	je ha = 2 cbm/Jahr

Absetzungen nach Buchst. a) und b) entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 Kubikmeter je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.



